

ob dieselben verheirathet sind, oder unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder besitzen und, zutreffenden Falls, wann die Kinder geboren sind, und ob die bestehende Ehe oder die Ehe, in welcher die vorhandenen Kinder geboren oder durch welche dieselben legitimirt sind, vor oder nach der letztmaligen Pensionirung geschlossen ist.

Demzufolge werden die vorhandenen Pensionsempfänger, auch diejenigen, deren Pensionen zur Zeit wegen Bezugs eines neuen Dienst Einkommens aus einer zur Pension nicht berechtigenden Stellung des Reichs-, Staats- oder Kommunaldienstes ruhen, aufgefordert, die erforderlichen ortspolizeilichen Bescheinigungen durch die zuständige Territorialbehörde auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium unverzüglich einzureichen.

Bis zur Beibringung der geforderten Bescheinigungen müssen die vom 1. Juli d. J. ab fälligen Wittwen- und Waisengeldbeiträge vorbehaltlich der etwaigen Rückerstattung von jedem Pensionsempfänger erhoben werden.

K. Kriegsministerium.

v. Heineke.

Der Chef der Central-Abtheilung:
S i g t, Oberst j. D.

Nr. 13954.

Be kannt ma ch un g, provisori sche Berechtigung einer Lehranstalt zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst betr.

K. Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Inhaltlich Ausschreibens des Reichskanzlers vom 13. ds. Mts. (Centr.-Bl. j. d. deutsche Reich, S. 343) ist der vormals Dr. Günther'schen Privatlehranstalt unter Leitung des Pastors D. A. Sterk zu Braunschweig für die Prüfungstermine Michaelis 1887 und Ostern 1888 provisorisch gestattet worden, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu erteilen,